



Stadt Bergisch Gladbach

Begründung mit Umweltbericht

Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 180 / 3345 - Lichtenweg -

zur Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Teil I Städtebauliche Begründung	3
1 Lage und Größe des Änderungsbereiches	3
2 Planungsanlass und Ziel der Änderung	3
3 Verfahrensablauf	3
4 Übergeordnete Planungen / Bindungen aus anderen Gesetzen	3
4.1 Regionalplan	3
4.2 Landschaftsschutz / Wasserschutz / Altlasten / Bergbau / Denkmalschutz	4
5 Bestandsdarstellung des Flächennutzungsplans	4
6 Änderungsinhalte	4
Teil II Umweltbericht	5
1 Einleitung	5
1.1 Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung	5
1.2 Umweltrelevante Vorgaben und Umweltschutzziele	5
2 Schutzgut Naturhaushalt und Landschaft	6
2.1 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, Flora, Fauna, Habitat (FFH) Gebiete	6
2.2 Artenschutzprüfung (ASP)	6
2.3 Regionalplan	7
2.4 Landschaftsplan	7
2.5 Konzepte der Stadt Bergisch Gladbach	7
2.6 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes	8
2.7 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung / Nichtdurchführung der Planung	9
2.8 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	10
2.9 Eingriffsbewertung und Ermittlung des Ausgleichsbedarfs	10
3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit	11
3.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes	11
3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung / Nichtdurchführung der Planung	12
3.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	12
4 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	12
4.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes	12
4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung / Nichtdurchführung der Planung	13
4.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	13
5 Weitere Angaben zur Umweltprüfung	13
5.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	13
5.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	14
6 Zusammenfassung des Umweltberichts	14

Teil I Städtebauliche Begründung

1 Lage und Größe des Änderungsbereiches

Die Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) Nr. 180/3345 - Lichtenweg - liegt im Osten des Ortsteiles Bergisch Gladbach Sand zwischen der Schulstraße im Norden, der Ommerbornstraße im Osten, dem Lichtenweg im Süden und dem St. Rochus Weg im Westen. Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 2,4 ha.

2 Planungsanlass und Ziel der Änderung

Die Stadt Bergisch Gladbach beabsichtigt im Osten des Ortsteiles Bergisch Gladbach Sand weitere Flächen einer Wohnbebauung zuzuführen. Laut Wohnbaulandpotentialanalyse der Stadt Bergisch Gladbach von 2011 ist die Fläche für eine Wohnbebauung sehr gut geeignet und dient dem Ziel zur Erhaltung der nahegelegenen Infrastruktureinrichtungen. Die Rechtsgrundlage soll mittels eines Bebauungsplanes geschaffen werden. Gemäß § 8 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Die Änderung Nr. 180 / 3345 - Lichtenweg - des FNPs sieht südöstlich der Schul- und Ommerbornstraße die Umwandlung von 'gemischter Baufläche' und im Südwesten des Plangebiets 'Grünfläche' in 'Wohnbaufläche' vor.

3 Verfahrensablauf

Die FNP Änderung Nr. 180/3345 - Lichtenweg - wurde im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan (BP) Nr. 3345 - Lichtenweg - begonnen.

Der Entwurf zur Flächennutzungsplanänderung lag dem Planungsausschuss zuletzt in seiner Sitzung am 16.02.2016 zum Beschluss der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vor. Die Öffentlichkeitsbeteiligung fand durch Aushang in der Zeit vom 22.02.2016 bis 21.03.2016 statt.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gingen von Seiten der Bürger keine Stellungnahmen ein.

Mit Schreiben vom 17.02.2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs.1 BauGB von den Änderungsabsichten unterrichtet. Von dort gingen 7 Stellungnahmen ein. Die abwägungsrelevanten Anregungen und Bedenken sind inhaltlich dem Bebauungsplanverfahren Nr. 3345 - Lichtenweg - zuzuordnen.

4 Übergeordnete Planungen / Bindungen aus anderen Gesetzen

4.1 Regionalplan

Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Der Änderungsbereich liegt laut Regionalplan, Teilabschnitt Köln im Randbereich eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) zum Freiraum- und Agrarbereich. Auf Anfrage bestätigt die Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 21.07.2015 für die 180. Änderung des FNPs der Stadt Bergisch Gladbach die Anpassung an die Ziele der Raumordnung.

4.2 Landschaftsschutz / Wasserschutz / Altlasten / Bergbau / Denkmalschutz

Weitere Ausführungen siehe Kapitel 2.4 Landschaftsplan, 2.6.2 Wasser, 3.1.1 Altlasten / Kampfmittel / Bergbau und 4.1.2 Bau- und Bodendenkmäler

5 Bestandsdarstellung des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan der Stadt Bergisch Gladbach weist für das Plangebiet gemischte Baufläche bzw. Grünfläche aus.

6 Änderungsinhalte

Die Änderung Nr. 180 / 3345 - Lichtenweg - des Flächennutzungsplans sieht südöstlich der Schul- und Ommerbornstraße die Umwandlung von 'gemischter Baufläche' und im Südwesten des Plangebiets 'Grünfläche' in 'Wohnbaufläche' vor. Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 2,4 ha.

Teil II Umweltbericht

1 Einleitung

Die Umweltprüfung wurde durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG-Bau) mit Wirkung zum 20.07.2004 für alle Bauleitplanverfahren eingeführt. Gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind in einer Umweltprüfung die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben. Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB Bestandteil der Begründung zum Bauleitplan. Die Anforderungen an den Umweltbericht sind in der Anlage 1 des BauGB formuliert.

1.1 Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Weitere Ausführungen siehe Kapitel 6 Änderungsinhalte der städtebaulichen Begründung.

1.2 Umweltrelevante Vorgaben und Umweltschutzziele

Die Gliederung des Umweltberichtes erfolgt anhand der § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB benannten Schutzgüter. Themenbezogen sind nachfolgend lediglich die zugrunde gelegten einschlägigen Fachgesetze und Fachplanungen aufgeführt. Da die Umweltschutzziele in einem direkten Zusammenhang mit den im Plangebiet vorgefundenen Umweltmerkmalen stehen, sind sie vertieft im jeweiligen Kapitel dargestellt.

Schutzgut Naturhaushalt und Landschaft

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Vogelschutz-Richtlinie

Bundesnaturschutzgesetz

Landschaftsgesetz NRW

Bundeswaldgesetz

Landesforstgesetz NRW

Landschaftsplan Südkreis

Bundesbodenschutzgesetz

Wasserhaushaltgesetz

Landeswassergesetz NRW

Wasserschutzverordnung der Wassergewinnungsanlage Refrath

Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

Bundesimmissionsschutzgesetz

Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV)

Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV)

TA Lärm

TA Luft

Freizeitrichtlinie NRW

DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Denkmalschutzgesetz NRW

2 Schutzgut Naturhaushalt und Landschaft

2.1 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, Flora, Fauna, Habitat (FFH) Gebiete

FFH Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Im Plangebiet oder in der näheren Umgebung befinden sich kein Lebensräume bzw. keine Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse entsprechend der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU aus dem Jahre 1992.

2.2 Artenschutzprüfung (ASP)

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer ASP im Rahmen der Bauleitplanung ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),

streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
europäische Vogelarten (europäisch).

National geschützte Arten werden wie alle nicht geschützten Arten im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt. Der Prüfungsumfang einer ASP beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

2.2.1 Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der ASP im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Zur Ermittlung des Artenspektrums wurde die Datenbank der Messtischblätter des Landes Nordrhein-Westfalen herangezogen.

Der Planbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 3345 - Lichtenweg- sowie der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes Nr.180/3345 - Lichtenweg - wurde im Mai, August und Anfang November 2015 mittels Ortsbegehungen auf Vorkommen von Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie der Europäischen Union und auf Vorkommen von Arten der Europäischen Vogelschutz Richtlinie überprüft. Die Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (SAP) kommt zu dem Ergebnis,

dass im Rahmen des Planungsverfahrens die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG beachtet werden, insbesondere für FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten. Es sind keine Vorkommen europäisch geschützter Arten (planungsrelevante Arten) bekannt und zu erwarten. Negative Wirkfaktoren sind durch das Änderungsverfahren nicht zu erwarten. Es sprechen keine artenschutzrechtlichen Aspekte gegen die Planungen.

Das Plangebiet bietet für Fledermäuse allgemein und für die Zwergfledermaus speziell keine geeigneten Quartiere (Wochenstuben, Sommerquartiere, u.a.). Geeignete Gebäudequartiere oder Baumhöhlen sind nicht vorhanden. Der angrenzende Lerbacher Park dürfte sich aber aufgrund seiner linearen Gehölzstrukturen als Jagdrevier eignen. Bei den Begehungsterminen konnten aber keine jagenden Fledermäuse beobachtet werden. Eine Beeinträchtigung von Fledermäusen durch die Bauleitplanverfahren ist nicht erkennbar.

Im Untersuchungsbereich konnten keine Bruten oder Reviere der in den Messtischblättern genannten Vogelarten kartiert werden. Der Bereich bietet aufgrund seiner geringen strukturellen Ausstattung und seiner geringen Größe (Ahornmischwaldbestand) keine geeigneten Brutplätze. Waldarten wie Waldschnepfe oder Waldkauz erwarten größere, ungestörte Waldareale, Höhlenbrüter präferieren Bestände mit hohem Altholzanteil. Bei den Begehungen konnten nur Arten wie Kohl- und Blaumeise, Buchfink, Rotkehlchen, Zaunkönig und andere beobachtet werden. Diese Arten sind in ihrem Bestand nicht gefährdet und hielten sich überwiegend im Untergehölz und in den Gärten auf. Sie werden hier nicht weiter betrachtet. Eine Beeinträchtigung von Vögeln durch das Bebauungsverfahren ist somit nicht erkennbar.

Die Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (SAP) zur Änderung Nr. 180/3345 - Lichtenweg - und des Bebauungsplanes Nr. 3345 - Lichtenweg - der Stadt Bergisch Gladbach kommt zu dem Ergebnis, dass im Rahmen des Planungsverfahrens die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG beachtet werden, insbesondere für FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten. Es sind keine Vorkommen europäisch geschützter Arten (planungsrelevante Arten) bekannt und zu erwarten. Negative Wirkfaktoren sind durch das Änderungsverfahren nicht zu erwarten. Es sprechen keine artenschutzrechtlichen Aspekte gegen die Planungen.

2.3 Regionalplan

Weitere Ausführungen siehe Kapitel 4.1 Regionalplan der städtebaulichen Begründung.

2.4 Landschaftsplan

Ein nördlich an den Lichtenweg angrenzender Bereich des Plangebietes ist im Landschaftsplan Südkreis mit dem Symbol 'ohne Schutzausweisung' dargestellt. Der Bereich südlich des Lichtenweges gehört zum Landschaftsschutzgebiet 'Paffrather Kalkmulde' (GL 2.2-2, siehe Planausschnitt). Gemäß Landschaftsplan Südkreis erfolgt die Schutzausweisung zur Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft als ökologischer Ausgleichsraum, als ländlicher Erlebnisraum mit bedeutender Erholungsfunktion sowie für die Land- und Forstwirtschaft.

2.5 Konzepte der Stadt Bergisch Gladbach

2.5.1 Freiraumkonzept

Im Freiraumkonzept der Stadt Bergisch Gladbach ist das Plangebiet als lokal bedeutend für die Erhaltung und Entwicklung von innerstädtischen Freiräumen dargestellt.

Der Stadtteil Sand besitzt eine sehr gute Anbindung der Siedlungsbereiche an die landschaftlichen Freiräume. Diese sind aufgrund der vorhandenen Wegenetze (Reitwege/Wanderwege/ Fußwege) und Freizeitattraktivitäten gut nutzbar für die Naherholung und den Freizeitsport.

Die innerstädtischen Freiflächen haben hier nur eine geringe Relevanz für Freizeit und Erholung.

2.5.2 Biotopkataser

Südlich des Lichtenweges außerhalb des Plangebietes befindet sich das schutzwürdige Biotop BK-5008-042 (Biotopkomplex Schloss Lerbach).

Der Landschaftsraum um Schloss Lerbach wird im Süden vom Lerbach durchzogen. Seine Quellbäche im Osten und Norden durchfließen stark eingetiefte Kerbtäler. Der Biotopkomplex Schloss Lerbach bildet zusammen mit dem südlich anschließenden Eicherbusch einen regional bedeutsamen Freiraumkomplex zwischen Bergisch-Gladbach und Bensberg. Schutzziele sind der Erhalt und die ökologische Optimierung eines naturnahen Wald- und Bachkomplexes als Teil einer größeren Freiflächenzone zwischen den Siedlungsräumen Bensberg und Bergisch Gladbach.

2.6 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

2.6.1 Boden /Geologie

Der Geologische Dienst hat für Bergisch Gladbach eine Karte der schutzwürdigen Böden herausgegeben. Die Karte stellt drei Kategorien der Schutzwürdigkeit (besonders schutzwürdig Stufe 1, sehr schutzwürdig Stufe 2, schutzwürdig Stufe 3) dar. Laut dieser Karte steht im Plangebiet schutzwürdige Podsol Braunerde (Stufe 3) an. Bei Beanspruchung dieser Böden muss ein entsprechender funktioneller Ausgleich gewährleistet sein, der die Zerstörung und erhebliche Beeinträchtigung dieses Bodentyps mit einbezieht. Dies muss in der Auswahl der Ausgleichsfläche berücksichtigt werden, das heißt es müssen Ausgleichflächen mit ähnlichen Bodenfunktionen zugeordnet werden. Im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren wird geprüft werden, ob eine Eingriffs/Ausgleichsbilanzierung anhand einer Punktwertmethode bezüglich des Bodens gemacht werden muss.

2.6.2 Wasser

Es sind keine Gewässer im Plangebiet vorhanden.

Das Plangebiet liegt nicht im Wasserschutzgebiet. Es liegen keine aktuellen Erkenntnisse über Grundwasserstände bzw. Grundwasserfließrichtungen vor. Aufgrund des auf der Fläche anstehenden Bodentyps (Podsol-Braunerde) sind laut Bodenkarte 1:50.000 vom Geologischen Landesamt NW hier Sandböden mit hoher Wasserdurchlässigkeit, stellenweise schwacher Staunässe und Grundwasser zwischen 13 und 20 dm unter Flur anzunehmen. Im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren wird die Grundwassersituation näher untersucht.

2.6.3 Luft / Klima

Die Luftschadstoffsituation ist als unkritisch einzustufen.

Das Plangebiet ist Bestandteil einer größeren, klimawirksamen Freifläche. Durch den hohen Baum- und Gehölzbestand hat die Fläche eine hohe Bedeutung für die Luftqualität. Da jedoch das Relief vom Siedlungsrand an der Schulstraße über das Plangebiet Richtung Lichtenweg abfällt, ist hier vermutlich kaum Abflussfähigkeit in den Siedlungsbereich und somit keine hohe Bedeutung für einen Luftaustausch gegeben.

2.6.4 Flora / Fauna

Im Plangebiet oder in der näheren Umgebung befinden sich keine Lebensräume bzw. keine Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse entsprechend der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU aus dem Jahre 1992.

2.6.5 Wald

Im südwestlichen Bereich des Plangebietes stockt Wald i.S. des § 2 Bundeswald- bzw. § 1 Landesforstgesetzes NRW.

Jede Umwandlung von Waldfläche in eine andere Nutzungsart stellt einen Eingriff dar, welcher im Funktionsverhältnis von 1:1 kompensiert werden muss. Die Flächennutzungsplanänderung bereitet lediglich Eingriffe in Natur und Landschaft vor. Der eigentliche Eingriff findet im nachfolgenden Bebauungsplan Nr. 3345 - Lichtenweg - bzw. bei der Ausübung der aus ihm resultierenden Baurechte statt. Die detaillierten Auswirkungen werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan ausführlich beschrieben.

2.6.6 Biotope

Die Gärten im Plangebiet sind vor allem im hausnahen Bereich intensiv gepflegt. Die Vegetation der Gärten setzt sich aus Ziergehölzen, Nutzpflanzen, Obststräuchern, Obstbäumen und teilweise hohem Baumbestand zusammen. Einige erhaltenswerte, prägende Bäume sind besonders in den hinteren Gartenbereichen (Schulstraße Nr. 74, große Eiche und Walnussbaum) vorhanden. Zudem wachsen im hinteren Bereich einige alte Obstgehölzgruppen.

Die Waldfläche im südwestlichen Teil des Plangebietes wird durch einen Ahornbestand jüngerer Alters bestimmt. Die Bäume haben einen Stammumfang von ca. 50 cm. Nach Osten schließt sich eine ältere Schlagflur eines ehemaligen Fichtenwaldes an, die dicht mit Brombeeren und vereinzelt anderen Sträuchern, auch Ahornaufwuchs bestanden ist. Die Böschung entlang des Lichtenweges ist mit mittlerem Baumbestand bewachsen.

Das Plangebiet stellt eine in den Siedlungsbereich greifende Übergangszone mit vereinzelt prägendem Baumbestand dar. Der Baum- und Gehölzbestand des Plangebietes hat im Zusammenhang mit den Biotopen im Umfeld (Wald- und Gehölzflächen im Süden von Sand) als Bestandteil eines vielfältigen Biotopkomplexes grundsätzlich eine hohe ökologische Bedeutung. Der prägende Baumbestand der Gärten und des Waldes ist erhaltenswert und sollte durch ausreichende Abstände zu angrenzenden Planungen geschützt werden.

2.7 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung / Nichtdurchführung der Planung

Die Flächennutzungsplanänderung bereitet lediglich Eingriffe in Natur und Landschaft vor. Der eigentliche Eingriff findet im nachfolgenden Bebauungsplan Nr. 3345 - Lichtenweg - bzw. bei der Ausübung der aus ihm resultierenden Baurechte statt. Daher werden die Auswirkungen der Änderung nur grob umrissen und der Untersuchungsbedarf für das nachfolgende Bebauungsplanverfahren vorgegeben. Die detaillierten Auswirkungen werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan ausführlich beschrieben.

- bei Durchführung der Planung

Beeinträchtigungen sind durch den Wegfall der Vegetationsflächen, besonders des Ahornwaldes und einiger ökologisch wertvoller und prägender Bäume in den Gärten, die Veränderungen der Bodenstruktur und des Reliefs zu erwarten. Die Bebauung wird

sich ebenfalls auf das Landschaftsbild auswirken. Im weiteren Verfahren sind ein hydrogeologisches Gutachten zur Klärung der Grundwassersituation und der Niederschlagswasserbeseitigung und eine detaillierte Untersuchung der Lärmimmissionen und möglicher passiver und aktiver Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Die aktuelle artenschutzrechtliche Prüfung ist im weiteren Verfahren noch einmal zu überprüfen.

- bei Nichtdurchführung der Planung

Das Plangebiet besitzt heute einen mittleren bis hohen ökologischen Wert; es ist durch den Ahornwald und die ergänzenden, teilweise prägenden Einzelbäume als interessant einzustufen.

Das Plangebiet stellt eine in den Siedlungsbereich greifende Übergangszone dar die die südlich angrenzenden Bereiche des Landschaftsschutzgebietes und der geschützten Biotope des Lerbacher Waldes zum Siedlungsraum hin abschirmt. Diese Funktion könnte bei Nichtdurchführung der Planung erhalten bleiben.

2.8 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Die Erhaltung der prägenden Einzelbäume in den Gärten der Schulstraße und in den späteren Vorgärten ist wünschenswert. Bauliche Schutzmaßnahmen, wie Wurzelbrücken sind erforderlich. Ein möglichst breiter Gehölzstreifen sollte im Süden des Bebauungsplanes zur offenen Landschaft hin geplant werden, um die mehrgeschossige Bebauung zum Landschaftsraum hin abzuschirmen.

2.9 Eingriffsbewertung und Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Zum jetzigen Verfahrensstand kann nur eine grobe Abschätzung der möglichen Auswirkungen erfolgen. Eine detaillierte Eingriffsbewertung und die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs können erst auf Basis der konkreten Festsetzungen im Bebauungsplan erfolgen.

Umweltbelang	Erhebliche Auswirkungen / Bedenken
Geologie und Wasser	Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse keine Bedenken, Hydrogeologisches Gutachten zur Klärung der Grundwassersituation im weiteren Verfahren erforderlich
Boden	Keine Bedenken, jedoch ist bei Eingriff in den schutzwürdigen Boden ein funktioneller Ausgleich erforderlich.
Altlasten	Keine vorhanden
Biotope / Biotopverbund	Bedenken bezüglich der Inanspruchnahme des Waldes, Erhalt von prägenden Einzelbäumen unter Berücksichtigung ausreichender Abstände der Planung.
Artenschutz	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SAP) im weiteren Verfahren überprüfen
Klima	Keine Bedenken
Lärm	Lärmgutachten im weiteren Verfahren erforderlich

Luftschadstoffe	Keine Bedenken
Ortsbild	Bedenken ohne Abschirmung zum südlichen Landschaftsraum

Erst nach Festlegung von Art und Maß der Bebauung und der vorgenommen detaillierten Eingriffsuntersuchung im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren wird das Ausgleichserfordernis berechnet und konkrete Maßnahmen formuliert werden.

3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

3.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

3.1.1 Altlasten / Kampfmittel / Bergbau

Im Plangebiet liegt keine registrierte Verdachtsfläche hinsichtlich einer Schadstoffverbelastung des Bodens vor.

3.1.2 Lärm

Auf den Änderungsbereich wirken sich Lärm aus Straßenverkehr der Schulstraße, der Ommerbornstraße und des Lichtenweges der westlich gelegenen Sportanlage und des westlich angrenzenden Parkplatzes des Friedhofes ein.

Im April 2014 wurde von dem Gutachterbüro ACCON eine schalltechnische Ersteinschätzung der Geräuschemissionen durch den westlich gelegenen Sportplatzes erstellt.

Das Ergebnis zeigt, dass die höchsten Pegel sonntags bei einer Nutzung von mehr als 4 Stunden innerhalb der ruhebedürftigen Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr ein Spiel mit größerer Zuschauerbeteiligung (max. 100 Zuschauer) auftreten. Im westlichen Teil des Plangebietes, beziehungsweise für das südwestlich geplante Wohnhaus kann es ggfs. zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte kommen. Um zukünftig den uneingeschränkten Betrieb, d.h. ohne zeitliche Nutzungsbeschränkungen der Sportstätten, insbesondere des Fußballplatzes, zu gewährleisten, müssen an den aktive Maßnahmen festgesetzt werden.

Mögliche aktive Maßnahmen, Gestaltungsmittel und bauliche Vorkehrungen sind die Rücknahme der Baufenster und eine Lärmschutzwand entlang des Parkplatzes. Dabei ist die Wirksamkeit bei höher liegenden Fenstern eingeschränkt. Weitere Möglichkeiten sind die Vermeidung empfindlicher Immissionsorte an den betroffenen Fassaden durch architektonische Selbsthilfe z. B. Veränderungen der Stellung des Gebäudes, des äußeren Zuschnitts des Hauses oder der Anordnung der Wohnräume.

Die geplante heranrückende Wohnbebauung an die Sportanlage kann die Entwicklung (Zunahme der Mitglieder und Vereine, Aufstieg in eine höhere LIGA, Anstieg der Besucherzahlen etc.) einschränken. Die damit verbundene intensivere sportliche Nutzung, insbesondere des Fußballplatzes, führt zwangsläufig zu einer Lärmzunahme und kann Lärmkonflikte auslösen, die, sofern nicht in der Planung bereits aktive Maßnahmen für die heranrückende Wohnbebauung vorgesehen wurden, im ungünstigsten Fall zu Nutzungsbeschränkungen für den Sportplatz führen.

Die Nutzung des im Westen liegenden Parkplatzes in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr wird, aufgrund des geringen Abstandes zum geplanten Wohnhaus (ca. 20 m), nicht uneingeschränkt möglich sein.

Im weiteren Bebauungsplanverfahren ist eine detaillierte Untersuchung der Lärmimmissionen und möglicher passiver und aktiver Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

3.1.3 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes erfolgt durch den Anschluss an das städtische Versorgungsnetz.

Im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren wird ein hydrogeologisches Gutachten und ein Niederschlagswasserbeseitigungskonzept erstellt werden.

3.1.4 Klima

Das Plangebiet ist Bestandteil einer größeren, klimawirksamen Freifläche. Durch den hohen Baum- und Gehölzbestand hat die Fläche eine hohe Bedeutung für die Luftqualität. Da jedoch das Relief vom Siedlungsrand an der 'Schulstraße' über das Plangebiet Richtung 'Lichtenweg' abfällt, ist hier vermutlich kaum Abflussfähigkeit in den Siedlungsbereich und somit keine hohe Bedeutung für einen Luftaustausch gegeben.

3.1.5 Freizeit und Erholung

Teile des Plangebietes wird in der Karte 'Freiraumfunktionen und Entwicklungsziele' des Freiraumkonzeptes der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhaltung und Entwicklung von innerstädtischen Freiflächen dargestellt.

3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung / Nichtdurchführung der Planung

Die Flächennutzungsplanänderung bereitet lediglich Eingriffe in Natur und Landschaft vor. Der eigentliche Eingriff findet im nachfolgenden Bebauungsplan Nr. 3345 - Lichtenweg - bzw. bei der Ausübung der aus ihm resultierenden Baurechte statt. Daher werden die Auswirkungen der Änderung nur grob umrissen und der Untersuchungsbedarf für das nachfolgende Bebauungsplanverfahren vorgegeben. Die detaillierten Auswirkungen werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan ausführlich beschrieben.

3.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Erst nach Festlegung von Art und Maß der Bebauung und der vorgenommen detaillierten Eingriffsuntersuchung im Bebauungsplanverfahren wird das Ausgleichserfordernis berechnet und konkrete Maßnahmen formuliert werden.

4 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

4.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

4.1.1 Orts- und Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Rand des Ortsteiles Sand. Es umfasst Teile der lang gestreckten Gärten der angrenzenden zweigeschossigen Wohnbebauung der Schulstraße im Norden und der Ommerbornstraße im Osten und im Süden eine Waldfläche und Schlagflur. Der überwiegende Bereich des Gartenlandes wird als Zier- und

Nutzgärten genutzt. Die kleinere Waldfläche, die jedoch vermutlich Wald im Sinne des Forstgesetzes ist, geht in eine Schlagflur mit dichtem Gehölzaufkommen über. Das Umfeld des Plangebietes stellt im Norden Siedlungsbereiche und im Süden Landschaftsbereiche mit Wald und Wiesen dar.

Das Gelände fällt stark von der 'Schulstraße' Richtung 'Lichtenweg' ab.

Das Plangebiet weist, bedingt durch den strukturierten Biotopkomplex, vielfältige Landschaftselemente auf. Die unterschiedlichen Landschaftselemente wie der Wald und der prägende Baumbestand geben dem Plangebiet eine gewisse visuelle Vielfalt. Der im Plangebiet vorhandene Wald ist in Verbindung mit den südlich des Lichtenweges angrenzenden Waldbereichen des offenen Landschaftsraumes prägend und stellt eine 'Grüne Insel' für umliegende Siedlungsgebiete dar.

4.1.2 Bau- und Bodendenkmäler

Östlich des Plangebietes befinden sich mehrere Baudenkmäler - das alte Pfarrhaus Sand, ein altes Fachwerkhaus, der ehem. Friedhof Sand und die Pfarrkirche St. Severin als auch das Bodendenkmal 'Kirchenwüstung St. Severin'. Südlich des Plangebietes befindet sich 'Schloß Lerbach' einschl. Parkanlage.

4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung / Nichtdurchführung der Planung

Die Umwandlung von 'Grünfläche' in 'Wohnbaufläche' wird das Orts- und Landschaftsbild am 'Lichtenweg' stark verändern.
Aufgrund der Hanglage wird die Wohnbebauung von Süden her in Erscheinung treten.

4.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Die Flächennutzungsplanänderung bereitet lediglich Eingriffe in Natur und Landschaft vor. Der eigentliche Eingriff findet bei Realisierung des zurzeit in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 3345 - Lichtenweg - statt. Die detaillierten Auswirkungen und deren Ausgleich werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan ausführlich beschrieben.

Die Erhaltung prägender Einzelbäume in den Gärten der Schulstraße und in den späteren Vorgärten sowie ein möglichst breiter Gehölzstreifen im Süden des Plangebietes angrenzend zur offenen Landschaft würden die mehrgeschossige Bebauung zum Landschaftsraum abschirmen und den Eingriff in das Landschaftsbild - auch im Hinblick auf die Bau- und Bodendenkmäler - verbessern.

5 Weitere Angaben zur Umweltprüfung

5.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Verwendete Quellen/ Schwierigkeiten bei der Erhebung

12.1 Verwendete Quellen

- Geologische Karte und die Beteiligung FB 7, z.B. Stellungnahmen Lärm, Altlasten etc.. Ansonsten natürlich die Artenschutzprüfung.

- Rheinisch-Bergischer Kreis: Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde und der Wasser- und Abfallwirtschaft und des Bodenschutzes, Mai 2015
- Stadt Bergisch Gladbach: interne Stellungnahmen aus den Produktbereichen Umweltschutz, Stadtgrün, Verkehrsflächen und Abwasserwerk, Mai 2015
- Rheinisch-Bergischer Kreis: Landschaftsplan „Südkreis“, Bergisch Gladbach, Overath, Rösrath, Juli 2008
- Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung (im Auftrag der Stadt Bergisch Gladbach, II-2 Stadtentwicklung/Kommunale Verkehrsplanung): Freiraumkonzept, Bonn, August 2011, am 11.10.2011 im ASSG einstimmig beschlossen
- Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen: Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000, Blatt L 5108 Köln-Mülheim
- Stadt Bergisch Gladbach: Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung zur FNP-Änderung Nr. 180/3345 - Lichtenweg - und zum Bebauungsplan Nr. 3345 – Lichtenweg –

12.2 Verwendete Abkürzungen

- BNatSchG: Bundes-Naturschutzgesetz Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 25. März 2002, zuletzt geändert am 8.9.2015
- LANUV: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
- FFH-Anhang IV: Liste der Pflanzen und Tiere die unter dem besonderen Rechtsschutz der Europäischen Union stehen aufgrund der Flora-Fauna- Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 05. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen)
- FFH-Gebiet: Schutzgebiet entsprechend der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 05. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen)
- V-RL: Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten)
- SAP: Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung
- FNP: Flächennutzungsplan
- BK: Biotopkartierung

12.3 Schwierigkeiten bei der Erhebung

Die Erfassung der vielschichtigen Probleme gestaltete sich nicht einfach. Konnten aber letztlich innerhalb der relativ langen Planungszeit durch verschiedene Gutachten und Untersuchungen gelöst werden.

5.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Ein Monitoring setzt Maßnahmen voraus, die erst im weiteren Verfahren und auf der Ebene des nachfolgenden Bebauungsplans bestimmt werden.

6 Zusammenfassung des Umweltberichts

Das ca. zwei Hektar große Plangebiet der FNP Änderung Nr. 180/3345 - Lichtenweg - liegt am östlichen Rand des Ortsteiles Sand. Es umfasst Teile der lang gestreckten Gärten der angrenzenden Wohnbebauung der Schulstraße im Norden und der Ommerbornstraße im Osten und im Süden eine Waldfläche und Schlagflur. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens FNP Änderung Nr. 180/3345 - Lichtenweg - ist eine Änderung des südwestlichen Teils von Grünfläche in Wohnbaufläche geplant.

In diesem Fachgutachten wird die vorhandene Situation der Umweltgüter im Plangebiet erfasst und im Rahmen der FNP-Änderung bewertet. Für die Umweltgüter Boden, Wasser, Biotope, Landschaftsbild und Lärm wird dabei festgestellt, dass im folgenden Be-

bauungsplanverfahren auf Grundlage einer konkreten Planung weiterer Untersuchungsbedarf besteht. Im weiteren Verfahren sind ein Hydrogeologisches Gutachten zur Klärung der Grundwassersituation und der Niederschlagswasserbeseitigung und eine detaillierte Untersuchung der Lärmimmissionen und möglicher passiver und aktiver Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Für die Biotopsituation ist im Planbereich der Erhalt der prägenden Einzelbäume in den bestehenden Gärten von Bedeutung. Für die Umweltbelange Altlasten, Klima und Luftschadstoffe bestehen keine Bedenken.

Der Planbereich wurde im Mai, August und Anfang November 2015 mittels Ortsbegehungen auf Vorkommen von planungsrelevanten Arten untersucht. Die Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (SAP) kommt zu dem Ergebnis, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG beachtet werden. Es sprechen keine artenschutzrechtlichen Aspekte gegen die Planungen. Die aktuelle artenschutzrechtliche Prüfung ist im weiteren Verfahren noch einmal zu überprüfen.

Zum jetzigen Verfahrensstand der FNP-Änderung kann nur eine grobe Abschätzung der möglichen Auswirkungen erfolgen. Eine detaillierte Eingriffsbewertung und die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs können erst auf Basis der konkreten Festsetzungen im Bebauungsplan erarbeitet werden.

Aufgestellt:
Bergisch Gladbach,

Harald Flügge
Stadtbaurat